

Rather gilt allgemein als Vorläufer und Prophet auch so mancher anderen Theorie des späteren Mittelalters. Man vergleiche nur, zu welchen Feststellungen Adam in seiner sehr gründlichen Studie gelangt¹⁾: „Wenn wir nun im Folgenden die Anschauungen Rathers über die christliche Vollkommenheit, wie wir sie am Schlusse eines langjährigen Entwicklungsprozesses feststellen konnten, kurz überschauen, so ergibt sich dabei eine überraschende Ähnlichkeit mit den Gedanken, die über den gleichen Gegenstand 300 Jahre später der Fürst der Scholastik formuliert hat, ein Beweis nicht bloß für den kritischen Scharfblick Rathers, der es zuwege bringt, sich von der lähmenden Einseitigkeit einer angelernten starren Doktrin in erheblichem Grade allmählich loszuringen, sondern auch dafür, daß diese grundkatholischen Ideen längst schon im Schoße des kirchlichen Gemeinschaftslebens vorhanden waren, ehe sie im heiligen Thomas ihren klassischen Interpreten fanden. Rather ist auch hierin Zeuge für die große Linie, die von Augustin zum Aquinaten führt.“ Das vorzeitige Auftreten der erst im 11. Jahrhundert wirksam werdenden Eucharistielehre in dem Brief an Patrik ist also durchaus noch kein Beweis gegen die Verfasserschaft Rathers. Vielleicht müßte im Gegenteil die von Geiselmann vertretene Auffassung bezüglich der Entwicklung der Abendmahlslehre im 10. Jahrhundert mit Rücksicht auf Rather geändert werden, wenn irgendwelche andere Momente für die Echtheit des Briefes sprechen.

Die Überlieferungsgeschichte bietet leider nur wenige Anhaltspunkte zur Zeitbestimmung dieses Briefes, da der Cod. L. bb. III, aus dem die Ballerini ihn entnahmen, verschollen ist. Auffällig ist aber, daß, wenn Geiselmanns Zeitanatz richtig ist, der Brief an Patrik das einzige Stück des Kodex wäre, das nicht von Rather geschrieben wäre. Man darf auch nicht übersehen, daß d'Achery den Kodex ausdrücklich als Autographum bezeichnet²⁾, was zwar nicht mehr nachprüfbar, aber gerade darum höchstens dahin abzuschwächen ist, daß es sich um einen zeitgenössischen Kodex handelte. Vermutlich ist es derselbe, den der Lobbeser Katalog von 1049

1) Arbeit und Besitz nach Rather von Verona (1927), S. 59. Vgl. ähnliche Feststellungen auch a. a. O. S. 267.

2) Spicilegium 2² (1681), 17.